

# Abwesenheiten im Unterrichtswesen

## Urlaub zwecks Ausübung desselben Amtes oder eines anderen Amtes

G UW

**Dauer:** Der Urlaub wird für eine maximale Zeitspanne von 12 Monaten gewährt, kann allerdings beliebig oft verlängert werden. Der Urlaub muss für eine Dauer von 12 Monaten beantragt werden, wenn er während eines kompletten Schuljahres in Anspruch genommen wird.

**Zeitweilige Personalmitglieder:** befristet/unbefristet ab Dienstbeginn **Nein** unbefristet: **Ja**

**Definitive Personalmitglieder:**

Dir.-, Lehr-, Erziehungshilfs-, paramedizinisches und sozialpsychologisches Pers.	<b>Ja</b>
Religionslehrer:	<b>Ja</b>
SISEB:	<b>Ja</b>
Verwaltungspersonal:	<b>Ja</b>

---

Finanzielles Dienstalster: **Ja**

---

Mit Gehalt ?	<b>Ja</b>	siehe Bemerkungen
Tätigkeit erlaubt ?	<b>Nein</b>	
Ersatz erlaubt ?	<b>Ja</b>	
Wird die Stelle vakant ?	<b>Nein</b>	Die Stelle kann vakant werden (siehe Bemerkungen)
Kündbar ?	<b>Nein</b>	Der Urlaub ist seitens des Personalmitglieds nicht kündbar.

---

### Gesetzliche Bestimmungen:

D-30.06.2003

### Prozedur:

Ein schriftlicher Antrag (UADL-Formular) ist über den Schulleiter beim Fachbereich Unterrichtspersonal des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft einzureichen. Wenn das Personalmitglied ein Amt bei einem anderen Schulträger ausüben möchte, muss das Einverständnis der beiden Schulträger vorliegen.

### Wichtige Bemerkungen:

Das Personalmitglied kann mit dem Einverständnis des bzw. der Träger diesen Urlaub in Anspruch nehmen, um beim selben Träger oder bei einem anderen Träger eines der folgenden Ämter auszuüben:

1. ein Beförderungsamtsamt, wenn das Personalmitglied ein Anwerbungs- oder Auswahlamt bekleidet, das Zugang zu diesem Beförderungsamtsamt gibt;
2. ein Auswahlamt, wenn das Personalmitglied definitiv ein Anwerbungsamt bekleidet, das Zugang zu diesem Auswahlamt gibt;
3. ein Amt mit derselben oder einer höheren Besoldungsstufe;
4. ein Amt mit einer niedrigeren Besoldungsstufe.

Das Personalmitglied kann diesen Urlaub ebenfalls in Anspruch nehmen, um bei einem Schulträger in der Französischen oder Flämischen Gemeinschaft dasselbe oder ein anderes Amt im Unterrichtswesen zu bekleiden. Die Bezahlung des Personalmitglieds erfolgt in Absprache mit der Französischen bzw. Flämischen Gemeinschaft.

Der Urlaub wird für die gesamten Dienstleistungen gewährt, die das Personalmitglied erbringt, oder für einen Teil seiner Dienstleistungen. Ein Urlaub zwecks Ausübung eines Beförderungsamtes kann allerdings nur für die gesamten Dienstleistungen gewährt werden, da ein Beförderungsamtsamt nicht aufgeteilt werden darf. In derselben Logik darf ein Personalmitglied, das ein Beförderungsamtsamt ausübt, diesen Urlaub dementsprechend auch nur für seine gesamten Dienstleistungen in Anspruch nehmen. Bekleidet das Personalmitglied ein Auswahlamt, kann der Urlaub für die gesamten Dienstleistungen gewährt werden oder für einen Teil, wobei das Personalmitglied dann allerdings weiterhin das Auswahlamt für die Hälfte eines vollen Stundenplans bekleiden muss.

Die Bezahlung des Personalmitglieds, das einen Urlaub zwecks Ausübung desselben oder eines anderen Amtes in Anspruch nimmt, erfolgt auf der Grundlage des Amtes, in dem das Personalmitglied definitiv ernannt oder auf unbestimmte Dauer zeitweilig bezeichnet ist. Einzige Ausnahme hierzu bilden jene Personalmitglieder, die in einem Auswahl- oder einem Beförderungsamtsamt ernannt oder auf unbestimmte Dauer zeitweilig bezeichnet sind. Sie werden auf Grundlage des Amtes besoldet, das sie im Rahmen des Urlaubs bekleiden.

Übt das Personalmitglied im Rahmen des Urlaubs ein Amt mit höherer Besoldungsstufe aus, erhält es für diese Zeit eine Zulage. Die Zulage wird auf der Grundlage des Unterschiedes berechnet, der zwischen dem Jahresgehalt, das dem Personalmitglied zustände, wenn es definitiv in den von ihm ausgeübten Ämtern ernannt oder auf unbestimmte Dauer zeitweilig bezeichnet wäre, und dem Jahresgehalt, das ihm für das Amt zusteht, für das es definitiv ernannt bzw. auf unbestimmte Dauer zeitweilig bezeichnet ist, besteht. Den Tagessatz der Zulage erhält man, indem man den so ermittelten Betrag durch 300 teilt. Die Zulage wird monatlich ausbezahlt. Der Jahresbetrag darf 300/300stel pro Schuljahr nicht überschreiten. Die Zulage wird gewährt, wenn das besser besoldete Amt während mindestens sechs aufeinander folgenden Arbeitstagen ausgeübt wurde. Sie wird ab dem ersten Tag der Ausübung des besagten Amtes gewährt. Eine Dienstunterbrechung von mindestens sechs aufeinander folgenden Arbeitstagen führt zur Streichung der Zulage für die Dauer der Abwesenheit.

Der Urlaub zwecks Ausübung eines Beförderungsamtes wird vorrangig und unter Beachtung der Klassierung den Personalmitgliedern gewährt, die ggf. den entsprechenden gültigen Befähigungsnachweis besitzen.

Die Stelle, die von einem Personalmitglied im Rahmen einer zeitweiligen Bezeichnung auf unbestimmte Dauer bekleidet wird, darf nicht durch ein Personalmitglied in Ausübung des vorliegenden Urlaubs bekleidet werden.

Ein Personalmitglied, das während mindestens 2 aufeinanderfolgenden Schuljahren im Rahmen des Urlaubs zwecks Ausübung desselben oder eines anderen Amtes ein besser besoldetes Auswahl- oder Beförderungsamt ausgeübt hat und dem im darauffolgenden Schuljahr ein Urlaub wegen eines Auftrags im Interesse des Unterrichtswesens gewährt wird, wird während des Urlaubs wegen eines Auftrags im Interesse des Unterrichtswesens weiterhin auf der Grundlage des Amtesbezahlt, das es während des Urlaubs zwecks Ausübung desselben oder eines anderen Amtes ausgeübt hat.

Definitiv ernannte Schulleiter, Fachbereichsleiter, Unterdirektoren, Provisoren, Middle Manager und Werkstattleiter sowie die Personalmitglieder der Schulinspektion und Schulentwicklungsberatung dürfen diese Urlaubsform während insgesamt höchstens 5 Jahren in Anspruch nehmen.

Die Stelle eines definitiv ernannten Personalmitglieds wird vakant, wenn das Personalmitglied den Urlaub zwecks Ausübung desselben oder eines anderen Amtes während mindestens sechs aufeinanderfolgenden Schuljahren für mindestens einen halben Stundenplan in Anspruch genommen hat, um an einer anderen Unterrichtseinrichtung tätig zu sein oder um an derselben Unterrichtseinrichtung ein Auswahl- oder Beförderungsamt zu bekleiden. Der Schulträger kann in diesem Fall die Stelle zur Ernennung freigeben.

Wird dem Personalmitglied ein neuer Urlaub zwecks Ausübung desselben oder eines anderen Amtes gewährt, ohne dass es während mindestens eines vollständigen Schuljahres seine ursprüngliche Tätigkeit im Unterrichtswesen wieder aufgenommen hat, wird die Dauer des neuen Urlaubs mit jener des vorherigen Urlaubs kumuliert.

Nach Beendigung des Urlaubs nimmt das Personalmitglied die Tätigkeit im Unterrichtswesen wieder in der Stelle auf, die es vor seinem Urlaub bekleidet hat, falls diese Stelle noch offen ist. Ist die Stelle von einem anderen Personalmitglied definitiv besetzt worden, wird das Personalmitglied mit dem jüngsten Dienstal, das in demselben Amt definitiv ernannt ist, wie das zurückkehrende Personalmitglied, am ersten Tag nach Beendigung des Urlaubs gemäß den geltenden Bestimmungen wegen Stellenmangels zur Disposition gestellt.